



## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung sondern eine Ergänzung zu dieser. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag.
2. Die festgesetzten Beträge werden erstmalig zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

- Einzelmitgliedschaft ermäßigt 18,50 Euro  
(Jugendliche bis vollendetes 18. Lebensjahr, Auszubildende bis vollendetes 25. Lebensjahr, Studenten des Erststudiums bis vollendetes 25. Lebensjahr)
- Einzelmitgliedschaft 30,50 Euro
- Familienmitgliedschaft 36,00 Euro  
(eheähnliche Gemeinschaft)
- Ehrenmitglieder frei
- Fördernde Mitglieder mind. 50,00 Euro

1. Ermäßigten Beitragsformen müssen auf Verlangen nachgewiesen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Es gilt der Stichtag 01.01. eines jeden Jahres für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich unaufgefordert mitzuteilen. (1 Monat nach Inkrafttreten)
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den Ski Verband Rheinland Pfalz sowie den Landes Sportbundes inkl. der durch die Sportbunde abgeschlossenen Rahmenversicherungen
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im 1ten Quartal eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
6. Die Entrichtung des Mitgliedbeitrages erfolgt bargeldlos durch erteilte Einzugsermächtigung.
7. Abweichende Regelungen bedürfen der Antragstellung und Genehmigung durch den Vorstand .
8. Nach 2 maligem erfolglosem Anmahnen (in einem Zeitraum von 2 Monaten) erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
9. Bei Nichtbezahlen von Mitgliedsgebühren besteht kein Versicherungsschutz über die Sportverbände.
10. Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig erfolgt eine anteilmäßige Beitragsfestsetzung.
11. Die Mitgliedschaft gilt für mindestens 12 Monate und kann frühestens zum Ablauf des Geschäftsjahres mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.
12. Die Beitrittserklärung erfolgt mittels Zusendung der Beitrittserklärung (aktuelle Version auf der Homepage) an die Vorstandschaft und der Bestätigung derselben durch die Vorstandschaft.
13. Ein Austritt ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten und von dieser zu bestätigen.

## § 4 Gebühren

Die Mitgliedsbeiträge entbinden das Mitglied nicht von angebotsabhängigen Zusatzkosten (z.B. Wintersportausfahrten)

## § 5 Mitgliedschaften

- Die Familienmitgliedschaft gilt für Familien mit minderjährigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.  
Danach werden die Kinder automatisch in die ermäßigte Mitgliedschaft umgewandelt.  
Die erteilte Einzugsermächtigung der Familienmitgliedschaft gilt weiterhin als gültig sofern keine andere Einzugsermächtigung erteilt wird.
- Nach Vollendung des 25. Lebensjahres wird die ermäßigte Mitgliedschaft automatisch in eine Einzelmitgliedschaft übertragen. Die erteilte Einzugsermächtigung der ermäßigten Mitgliedschaft gilt weiterhin als gültig sofern keine andere Einzugsermächtigung erteilt wird.
- Eheähnliche Gemeinschaft und darin lebende Kinder gelten nur bei einer gemeinschaftlichen Anschrift.
- Ehrenmitgliedschaften werden durch die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag durch die Vorstandschaft gültig. Vorgesehen ist dies für Mitglieder die sich durch außerordentliche Verdienste um die Förderung des Wintersports oder des Vereinsleben hervor getan haben.
- Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht

## § 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung vom 10.03.2009 rechtsgültig verabschiedet worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Leimersheim, den 10.03.2009

1. Vorsitzender  
Holger Gebhart

Schriefführer  
Christian Becht